

D&O-VERSICHERUNG FÜR VEREINE

SCHÜTZEN SIE IHR PRIVATVERMÖGEN!



Oldenburg & Sohn UG (haftungsbeschränkt)

Schmidtshof 34 14469 Potsdam

Tel.: 033202 / 700304 Fax: 033202 / 700306
info@oldenburg-sohn.de <https://www.oldenburg-sohn.de/>

Persönlicher Ansprechpartner:

Herr Felix Erleben

Tel.: 033202/700304 Info@oldenburg-sohn.de

In jedem Verein müssen Entscheidungen getroffen werden. Nicht immer ist sofort ersichtlich, welche Tragweite diese haben können. Stellen sich solche im Nachhinein als Fehlentscheidungen heraus, kann dies zu einem Schaden für den Verein oder für Außenstehende führen. Organe (z. B. Vorstandsmitglieder) haften dann persönlich mit ihrem Privatvermögen. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, die maximal 720 Euro Aufwandsentschädigung im Jahr bekommen, beschränkt sich die Haftung gegenüber dem Verein auf vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, ansonsten haften die Vereinsorgane auch bei einfacher Fahrlässigkeit.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



FÖRDERGELDER



Ein Vorstandsmitglied vergisst die rechtzeitige Beantragung von Fördergeldern. Diese werden folglich nicht ausgezahlt. Da der Vorstand gesamtschuldnerisch haftet, verlangt der Verein daraufhin eine Entschädigung vom Vorstand in Höhe von 5000 Euro.



VERTRAGSABSCHLUSS



Der Geschäftsführer soll bei Abschluss eines risikoreichen Vertrags gegenüber dem Vertragspartner nicht zum Ausdruck gebracht haben, dass er nicht für sich, sondern für den von ihm vertretenen Verein tätig wird. Der Vertragspartner verlangt von ihm Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss.



PACHT



Der Vorstand eines Golfvereins versäumt die fristgerechte Überweisung der Pacht für das Vereinsgelände zu den bereits bestehenden Konditionen. Einer Verlängerung zu den üblichen Konditionen stimmt der Verpächter nicht mehr zu; er erhebt jetzt einen deutlich höheren Betrag. Der Verein macht die Differenz mittels einer Schadenklage gegen den Vereinsvorstand geltend. Die Mehrkosten belaufen sich auf 12 000 Euro.



ORGANISATIONSVerschULDEN



Der Manager eines Fußballvereins vergaß das Anmelden eines Fußballspiels und damit auch das Anfordern eines Schiedsrichters. Das Pokalspiel konnte nicht stattfinden. Die gegnerische Mannschaft fordert daraufhin Schadensersatz in Höhe von 500 Euro für die Anreisekosten. Diese forderte dann der Verein vom Manager.



PLEITE



Aufgrund einer Fehlentscheidung der Geschäftsführung des Vereins entsteht ein so großer Schaden, dass Insolvenz beantragt werden muss. Der Insolvenzverwalter fordert für den Verein nun Schadensersatz, in Summe 165 000 Euro, vom Geschäftsführer.



WISSENSWERTES



EHRENAMTLICHE HELFER

Unser Zusammenleben in Deutschland wird von rund 600 000 Vereinen geprägt. Diese hohe Zahl ist nicht zuletzt vielen ehrenamtlichen Helfern zu verdanken, die sich um kleine und große Vereine aller Art kümmern. Vereine gelten als juristische Person und haben somit bestimmte Rechte – aber auch Pflichten. Unsere aufopferungsvollen Helfer verdienen daher den besten Schutz, denn eine Pflichtverletzung kann zu voller persönlicher Haftung führen – und das mit dem gesamten Privatvermögen.

FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Bei der D & O-Versicherung für Vereine handelt es sich um einen speziellen Haftungsschutz für die Vereinsführung und Funktionäre. Sie schützt Vorstandschaft, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, Präsidium sowie besondere Vertreter gleichermaßen.

Wichtig: Der Vorstand haftet gesamtschuldnerisch. Macht ein Vorstandsmitglied einen entscheidenden Fehler, so kann dies dazu führen, dass alle Vorstände uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften müssen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn das Vorstandsmitglied, das den Fehler begangen hat, bereits ausgeschieden ist.

WAS IST VERSICHERT?

Die D & O-Versicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder eine andere versicherte Person für einen Vermögensschaden (weder Personen- noch Sachschaden) ersatzpflichtig gemacht werden, der in einem Zusammenhang mit der jeweiligen versicherten Tätigkeit steht. Versichert ist sowohl die Haftung im Innen- wie auch im Außenverhältnis. So können Schadensersatzansprüche vom eigenen Verein an den Entscheider herangetragen werden, aber auch beispielsweise durch Dritte – wie etwa Behörden, die nicht nur den Verein, sondern auch den tatsächlichen Schadensverursacher mit ihren Ansprüchen angehen. Die D & O schützt vor der Vollstreckung in das Privatvermögen – und damit weitestgehend auch das Vermögen der Organisation.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Nicht versichert bleiben beispielsweise Schadensverursachung durch vorsätzliches Handeln und durch wissentliche Pflichtverletzung (sofern Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt ist) sowie Schäden, die durch eine andere Versicherung abgedeckt sind.

WELCHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN SIND ABGEDECKT?

Versichert werden Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden. Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten. Die D & O deckt Vermögensschäden, die das Organ fahrlässig verursacht hat. Organe können durch ein aktives Tun oder Unterlassen eine schuldhaftige Pflichtverletzung begehen.

WO GILT DIE D&O?

Die Directors-and-Officers-Versicherung gilt weltweit. Für Risiken in den USA gibt es jedoch besondere Regelungen.



WISSENSWERTES



WAS ERHALTEN SIE IM SCHADENSFALL?

Zuallererst schützt die Versicherung Ihr Privatvermögen, indem sie für Sie die Zahlung bei begründetem Anspruch übernimmt. Bei einem unbegründeten Schadensersatzanspruch kümmert sich Ihre Versicherung um die Abwehr. Zudem werden alle Kosten hinsichtlich der Schadensabwicklung und der Rechtsverteidigung in der Regel übernommen. Damit geht eine qualitativ hochwertige Beratung spezialisierter Anwälte bei Rechtsstreitigkeiten einher. Der Versicherungsschutz umfasst die angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person abzuwehren oder zu mindern sowie berechtigte Ansprüche (Schadensersatz) zu befriedigen.

ARBEIT ODER HOBBY

Ganz gleich, ob Sie bezahlter Angestellter des Vereins sind oder den Job ehrenamtlich ausüben: Die Arbeit und den Stress mit nach Hause nehmen will wohl niemand. Schützen Sie sich und Ihr Privatvermögen hinreichend vor schadensrechtlichen Folgen von Fehlentscheidungen.

WELCHE WEITEREN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

1. Für Angestellte des Vereins:

Weiterhin ist für gesetzliche Vertreter juristischer Personen ein **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** zu empfehlen. Der Hintergrund ist, dass Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen im Arbeitsrechtsschutz einer Rechtsschutzversicherung nicht mitversichert sind.

Der „Verlierer“ zahlt sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien. Daher macht der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** Sinn. Sie werden doch nicht auf Ihr gutes Recht verzichten wollen, nur weil Sie das finanzielle Risiko nicht tragen können, oder?

2. Für ehrenamtliche Helfer:

Eine **Haftpflichtversicherung** ist für ehrenamtliche Mitarbeiter unerlässlich. In den meisten Fällen versichert Sie Ihr Verein. Im Zweifel sollten Ehrenamtliche einfach nachfragen. In vielen Tarifen sind Sie aber auch schon über die eigene Haftpflichtversicherung geschützt.

Über eine **Rechtsschutzversicherung** sollten Sie auch als ehrenamtlicher Mitarbeiter verfügen. Kommt es während Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem Streitfall, kann Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung helfen.

Auch über den **erweiterten Strafrechtsschutz** sollten Sie nachdenken. Hier werden Sie selbst gegen den Vorwurf eines fahrlässigen oder sogar vorsätzlichen Vergehens verteidigt. Mögliche Beispiele hierfür:

- Betrug
- Insolvenzverschleppung
- Unterschlagung oder Steuerhinterziehung